

Landratsamt Unterallgäu  
Waffen-/Sprengstoffrecht  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

Antrag auf  
 Erteilung       Verlängerung  
 eines Europäischen Feuerwaffenpasses  
 (EFP) nach § 32 Abs. 6 Waffengesetz

**Anlage:**

**1 Lichtbild** aus neuester Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand (das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller als die Gesichtspartie sein). Das Lichtbild wird nur bei Neubeantragung benötigt.

Name	Vornamen	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Straße und Hs.-Nr.	PLZ, Wohnort	
<input type="checkbox"/> Jagdscheininhaber <input type="checkbox"/> Sportschütze <input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n) Nr.(n): .....		Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisepasses oder Personalausweises	

Angaben über die Schusswaffen, die eingetragen werden sollen:

Art der Waffe (Büchse, Flinte, Pistole, Revolver ...)	Firma oder Herstel- lungszeichen	Kaliber	Waffen- Nr.	Kategorie der Waffe nach EU-Richtlinie (s. Anhang!)

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

## Anhang I

I.Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Waffen“

- die unter Abschnitt II definierten „Feuerwaffen“;
- die „Nichtfeuerwaffen“ im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

II.Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Feuerwaffen“:

- A) Gegenstände, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme der Gegenstände, die zwar der Definition entsprechen, jedoch aus den in Abschnitt III genannten Gründen davon ausgeschlossen sind:

**Kategorie A - Verbotene Feuerwaffen**

1. Militärische Waffen und Abschussgeräte mit Sprengwirkung;
2. vollautomatische Feuerwaffen;
3. als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen;
4. panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition;
5. Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

**Kategorie B - Genehmigungspflichtige Feuerwaffen**

1. Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen;
2. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung;
3. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;
4. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
5. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können;
6. lange Repetier-Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;
7. zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

**Kategorie C - Meldepflichtige Feuerwaffen**

1. Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummer 6 aufgeführt sind;
2. lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen;
3. andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nr. 4 bis 7 aufgeführt sind;
4. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

**Kategorie D - Sonstige Feuerwaffen**

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

- B) die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen:

Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören sollen, eingestuft wurden.

III.Im Sinne dieses Anhangs sind nicht in die Definition der Feuerwaffen einbezogen Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch

- A) mit technischen Verfahren, deren Wirksamkeit von einer amtlichen Stelle verbürgt wird oder die von einer solchen Stelle anerkannt wird, endgültig unbrauchbar gemacht wurden;
- B) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können;
- C) als antike Waffen oder Reproduktionen davon gelten, sofern sie nicht unter die obigen Kategorien fallen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

Bis zur Koordinierung auf Gemeinschaftsebene dürfen die Mitgliedstaaten ihr jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf die in diesem Abschnitt aufgeführten Feuerwaffen anwenden.

IV.Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- A) „kurze Feuerwaffe“ eine Feuerwaffe, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet;
- B) „lange Feuerwaffe“ alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind;
- C) „vollautomatische Waffe“ eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs mehrere Schüsse abgegeben werden können;
- D) „halbautomatische Waffe“ eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann;
- E) „Repetierwaffe“ eine Feuerwaffe, bei der nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird;
- F) „Einzelladerwaffe“ eine Feuerwaffe ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen wird;
- G) „panzerbrechende Munition“ Munition für militärische Zwecke mit Hartkerngeschoss;
- H) „Sprengsatzmunition“ Munition für militärische Zwecke mit einem Geschoss, dessen Ladung beim Aufschlag explodiert;
- I) „Brandsatzmunition“ Munition für militärische Zwecke mit einem Geschoss, dessen Ladung aus einem chemischen Gemisch sich bei Luftkontakt oder beim Aufschlag entzündet.

**Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten  
durch das Landratsamt Unterallgäu (Art. 12 und 13 DSGVO)**

**Verarbeitungstätigkeit:**

Condition Waffen- und Sprengstoffrecht

**1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0  
Telefax: 08261/995-333  
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter  
Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0  
Telefax: 08261/995-333  
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

**3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

**Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:**

Erteilung und Versagung von Waffen- und Sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen

**Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:**

Art. 6 und 9 DSGVO, Art. 4 BayDSG in Verbindung mit §§38,39,43,44, 44a WaffG §§ 3,4,5,10 NWRG §§ 8a, 39a SprengG

**4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**

- Familiennamen, Geburtsname, Vornamen
- Doktorgrade
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort und Land, Staatsangehörigkeit, Geschlecht
- ggf. ausländerrechtlicher Status
- bei gewerblichen Tätigkeiten: Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer
- Waffendaten
- fach- bzw., amtsärztliche, oder fachpsychologische Gutachten
- Straftaten und waffenrechtlich relevante Ordnungswidrigkeiten

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

**Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Behörden, Gerichte und Stellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere an folgende Empfänger weitergegeben (nicht abschließend):

- Meldeämter
- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Erziehungsregister
- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizei
- Zoll
- Ausländerbehörde
- weitere öffentliche Stellen
- Nationales Waffenregister
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- andere betroffenen Waffen- und Sprengstoffbehörden
- Gerichte und Staatsanwaltschaften

- Verfassungsschutzbehörden
- Militärischer Abschirmdienst
- Bundesnachrichtendienst
- Steuerfahndung
- weitere betroffene Sachgebiete des LRA Unterallgäu
- Schiesssportverbände
- Schützenvereine

#### **6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Wenn Sie Waffen aus- oder einführen wollen kann ggf. eine Datenübermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden erfolgen, § 31 WaffG. Eine Übertragung erfolgt nur, wenn die Drittländer in der Liste der Kommission nach Art. 45 Abs. 8 DSGVO aufgeführt sind und damit über das angemessene Schutzniveau verfügen. Alternativ müssen die Bedingungen des Art. 46 oder Art. 49 DSGVO erfüllt sein.

#### **7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

**Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:**

- Rechtliche Basis stellen die Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung sowie § 35 BDSG Recht auf Löschung dar. Betroffenenrechte
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen nach § 44a SprengG:
  - 30 Jahre bei Waffenhandelsbüchern
  - 20 Jahre die Besitzverhältnisse, Ein- und Ausfuhr
  - 5 Jahre bei Versagung

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies Strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.